Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 9 (1843)

Heft: 3-4

Rubrik: Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tern Theile erblickt man an einem Altar die aus fararischem Mar= mor geformte Muse der Geschichte, Elio, in der rechten eine Papier= rolle haltend.

Das marmorne Brustvild, das dem Oberlin'schen Denkmale gegenüber auf einem erhabenen Fußgestell ruht, von der Hand des nämlichen Künstlers, der das vorherbeschriedene Monument verserztigt hat, des Herrn Ohnmacht, stellt tressend die Züge eines sehr geschickten Arztes, des Herrn Dr. Reißeisen dar, der durch seine anatomischen Untersuchungen über die Lunge dem gelehrten Publizkum bekannt, durch die menschenfreundliche liedung seiner Kunst, und die gemeinnüßige Verwendung seines Vermögens seinen Mitzbürgern theuer geworden ist.

Außer dem sind in dieser Kirche noch die zwei Mumien eines Herzogs von Zweibrücken und seiner Tochter Agnes sehenswerth. Sie sind noch sehr gut konservirt und in der Tracht ihres Zeitalters. Sie befinden sich in zwei hölzernen Särgen in einem verschlossenen Nesbengewölbe.

Bon diefer Rirche aus begaben wir und auf ben Münfter. Er ift eins der herrlichsten Denkmäler der gothischen Bankunst und die größte Merkwürdigkeit Straßburgs. An ihm wurde von 1015—1438 (alfo 433 Jahre) mit öftern Unterbrechungen gebaut. Leider ift er nicht gang vollendet. Der eine seiner schlanken, zierlich durchbro= chenen Thurme gebieh nur bis zu einer Sohe von 200 Fuß, während der andere der in der riefigen Sohe von 445 Pariserfuß Auf dem niederern Thurme befindet fich der Teleemporraat. graph, ber wenige Sage vor unserer Unkunft auf biesem Wege von Paris aus in weniger als 10 Minuten die mitgetheilte Trauernach= richt von dem hinscheibe bes berzogs von Orleans in Strafburg bekannt machte. Nachdem wir von dem Münfter aus für biesen Tag die Sonne hatten scheiben sehen, begaben wir und nach dem Gafthofe zurück. (Schluß folgt.)

Luzern.

Im Dez. v. I. hat der Regirungsrath beschlossen, über die Jesuiten Erkundigungen einzuziehen: 1) in wissenschaftlicher und bisziplinärer, 2) in religiöser, 3) in politischer, 4) in ökonomischer Beziehung. —

In ersterer (wissenschaftlicher und disziplinärer) Beziehnug soll vom Provinzial der oberdeutschen Provinz einerseits eine einläßliche Darftellung bes Schul = und Erziehungefnstems ber Jesuiten, fo wie ber von ihnen angewandten Lehrweise, Lehrbücher und Lehrhefte verlangt werden, anderseits soll er über die Angahl der Mitglieder ber oberdeutschen Proving und deren allfällige Verwendung in Lugern, besonders aber auch darüber befragt werden, ob der Orden (bei all= fälliger Aufnahme) jugebe, daß nach dem hierseitigen Lehrplane und Den Disziplinarverordnungen, jetigen und künftigen, gelehrt und von den hiesigen Erzichungsbehörden die Lehrbücher bestimmt werden; und überhaupt ob Aufsicht und Leitung den Kantonebehörden gesichert bleiben; ferner ob es nach ben Ordensregeln julaffig fei, daß ohne Ginwilligung ber Regirung fein Professor angestellt, gegen ben Bil= Ien derselben keiner entfernt, so wie auch auf ihr Berlangen ein sol= der zurückgezogen werde. Ferner foll eine Abordnung aus je zwei Mitgliedern des Regirungerathes und des Erziehungerathes, unter Buzug von unbetheiligten Sachverständigen, burch unmittelbare Un= schanung sich zuverläffige Renntniß von bem Gange ber Resuitenan= stalten in Schwyz, Freiburg und Sitten zu verschaffen suchen. Der Provinzial ift anzufragen, ob eine folche Albordnung angenommen, und ob derfelben zugleich gestattet werde, nach Belieben felbst zu prufen und Fragen zu stellen? Durch Bermittelung bes eidgenöffi= ichen Geschäftsträgers zu Wien sollen offizielle Aufschluffe über ben Bang ber Jesuiten=Rollegien in Destreich eingeholt werden.

In religiöser Beziehung soll sowohl durch Anfrage an den Provinzial, als durch Nachforschung jener Abordnung Anschluß gesucht
werden: auf welche Weise und durch welche Mittel die Gesellschaft
Jesu an ihren Erziehungsanstalten das religiöse Leben der Jugend
zu wecken, zu pstegen und zu leiten sich bestrebe. Ferner soll der Erziehungsrath von den Vischösen von Lausanne, Sitten, Chur, Brixen, Linz und Grät Auskunft begehren über den religiös-sittlichen Zustand der den Jesuitenanstalten anvertrauten Jugend, über das Wirken der Jesuiten als Sectsorger und Prediger, über ihr Verhältniß zur Weltgeistlichkeit, namentlich über ihre Einwirkung auf die wissenschaftliche und religiöse Vildung derselben, und ob sie mit ihr in gutem Vernehmen stehen; endlich über das Verhältniß des Ordens zu den bischössichen Ordinariate selbst.

In politischer Beziehung soll ber Provinzial befragt werden, in welchem Verhältniffe ihr Lehrsnftem und besonders ihre Bortrage über Natur = und Staatsrecht, fo wie über Beschichte zu ben gegebenen Staatsformen und namentlich zur Demokratie stehen. Die Regirungen von Schwyz, Freiburg und Wallis find anzufragen, unter welchen Borbehalten ber Orden in ihre Kantone aufgenommen worden sei; ob die Rantonalbehörden unverkummert Aufsicht und Leitung der Jesuitenanstalten haben und in welchem Berhältniß fie zu benselben stehen; ob die Jesuitenerziehung den demokratischen Berfaffungen zum Bortheile ober Nachtheile gereiche, und ob Die aus ben Jesuitenschulen hervorgegangenen Beamteten ben bemokratischen Grundfäten zugethan feien; ob die Regirungen Wahrnemungen machen, daß die Jesuiten sich in das politische Wirken der Behörden einzumischen suchen; mas bie Regirungen überhaupt von dem Geifte, so wie von bem miffenschaftlichen, religios = sittlichen und gesellschaft= lichen Wirken der Jesuiten in ihren Kantonen halten. Gbenso soll ber eidgenöffische Geschäftsträger in Wien ersucht werden, von der bsterreichischen Staatsregirung Aufschluß über die Verhältnisse der Jefuiten zum öfterreichischen Staat zu erhalten.

In ökonomischer Beziehung endlich ist sowohl von dem Provingial als durch eigene Nachforschung ber erwähnten Abordnung Aufschluß zu suchen: wie viele Ordensglieder bei ganzer oder theilweiser Uebernahme der lugernischen Alnstalt nothwendig wären; ob sie den Unterricht in ben Nebenfächern, wie Zeichnen, Musik und neuere Sprachen, felbst ertheilen, und ob, wenn diefes nicht ber Fall mare, fle die Lehrer in diesen Fächern selbst mählen oder deren Wahl bem Rege.=Rath überlaffen wollten; wie viel honorar für jedes Ordensglied zu entrichten wäre; wie viele Zimmer ober Bebanlichkeiten gefordert würden; ob die Statuten bes Ordens und auch fie zugeben, daß die Verwaltung des Fonds durch weltliche Behörden besorgt werde. Die Regirungen von Schwyg, Freiburg und Ballis find um Anskunft zu ersuchen: ob die Gesellschaft Jesu in ihren Kantonen hinsichtlich ber öfonomischen Verwaltung bas Bild einer guten Sausbaltung darbiete, und pb fie die materiellen Interessen ihrer Umgebung förbern ober beschäbigen.

Endlich wurde der Erziehungsrath vom Regs.=Rathe ermächtigt, iber Ginführung eines Konvifts weltgeiftlicher Profesoren Die gut-

findenden Erkundigungen von sich aus einzuziehen, wobei ihm der Regs.=Rath die allfällig nothwendige Mitwirkung zusicherte.

Gine auf obige Fragen von der Negirung des Kts. Freiburg eingelangte Antwort gibt, wie sich erwarten ließ, einen günstigen Bescheid. Dieselbe hat aber auch den Großrathsbeschluß mitgetheilt, durch den seiner Beit das Michaelskollegium dem Orden übergeben worden ist. Diese Mittheilung beweist nun ganz klar, was man auch durch Erfahrung weiß, daß eine Schulbehörde neben den Jesuiten ganz überstüssig ist, indem die Aussicht der Erstern durch Lettere im eigentlichen Sinne ausgehoben wird.

- 2) Am 20. Januar wurde dem Armen = und Waisenrathe der Stadt Luzern bewilligt, die "Schwestern der Vorsehung" als Erzieherinnen in das Waisenhaus aufzunehmen; dagegen wurde die Bewilligung zu Vernfung der unwissenden Brüder (freres ignorantins) an die hiesigen Stadtschulen mit großer Mehrheit verweigert.
- 3) Im Anfang des Februars hat der Erziehungsrath beschlossen, daß alle bildlichen Gegenstände, welche nicht eine kirchliche oder religiösgeschichtliche Bedeutung haben, zu Stadt und Land aus den Schulstuben entfernt und durch das Bildniß des gekreuzigten Hei= landes ersett werden.
- 4) Laut der achten Jahrebrechnung des Lehrer, = Witwen = und Waisenvereins hat derselbe im Jahr 1842 an milden Beiträgen 740 Fr. (darunter 600 Fr. vom Staate) und 722 Fr. an Beiträgen seiner Mitglieder eingenommen, zusammen 1462 Fr. Für Unterstützungen wurden verwendet: an 24 Mitglieder mit 25 Dienstjahren 607 Fr. 50 Rp., an 3 Witwen 81 Fr., an 17 einsache Waisen 91 Fr. 11 Rp., an 7 Doppelwaisen 94 Fr. 50 Rp. Während des verstossenen Jahres sind 17 Mitglieder aus dem Vereine getreten, die theils aus dem Lehrerstande entlassen worden sind, theils ihre Entlassung selbst genommen haben.
- 5) Defret des gr. Raths vom 7. März d. J. über Errichtung eines Erziehungsinstituts der Ursulinerinnen. Auf Antrag
 des Regs.=Raths hat der gr. Rath für die Errichtung des "wohl
 wegen der Unbilden der Zeit faktisch erloschenen, nie aber förmlich
 aufgehobenen Erziehungsinstituts der Ursulinerinnen" folgende Beschlüsse gefaßt: 1) "Es soll im Gebände des Ursulinerklosters in Luzern, unbeschadet der Töchterschule für die Stadtgemeinde, eine
 weibliche Bildungsanstalt für den ganzen Kanton im Sinne der Stif-

tung errichtet, und zu diesem Ende die Genoffenschaft ber lirfulinerinnen felbft wieder bergestellt werden. - 2) Es foll im Sinne ber vorliegenden Grundlagen zu einer gutächtlichen Uebereinfunft ein 3weig biefes Ordens nach Lugern verpflangt, burch biefen gleich Anfanas ein Mädchenpensionat und ein Roviziat als Pflanzschule für fünftige Lehrkandidatinnen eröffnet, und der heranwachsenden Genoffenschaft mit ber Bett auch die Töchterschule ber Stadt Lugern übertragen werden. - 3) Der Regs .= Math fei ermächtigt, im Ginne bes eingereichten Borschlage und mit Berücksichtigung ber bestehenden perträglichen Berhältniffe mit einem Zweige bes Ursulinerordens einen formlichen Bertrag unter Borbehalt unserer Ratification abguichließen, und zu biefem Ende mit ben betreffenden bischöflichen Dr= Dinariaten in die nothige Rucksprache zu treten. - 4) Gegenwärtiger Befchluß ift bem Beto bes Bolfes zu unterlegen, und defiwegen urichriftlich bem Regirungerathe mitzutheilen." - Gegen biefes faft einstimmig angenommene Detret verwahrten fich die herren Dr. Rafimir Pfoffer und Bueler von Buron zu Protofoll. Durch biefes Defret wird ein Rapital von 150,000 Fr., deffen Berwendung nach ben Rechtsbestimmungen ber Sonderungskonvention vom 3. Nov. 1800 für die Stadt Lugern ausschließlich bestimmt mar, jum Gute eines Ordens, Der für eine Staatsanstalt gebraucht werden foll. Die Strafe 'einer tolchen gefliffentlichen Berfündigung gegen Die flaren Rulturintereffen unferer Beit wird gewiß nicht ausbleiben.

Rt. Genf.

Die für Gewerbe und Handel bestimmte Abtheilung der Gesellsschaft der Künste hat durch ihren Ausschuß dem Staatsrath einen Bericht über die Uhrenmacherschulen eingereicht, dem wir einige Mitztheilungen entheben. Die erste derartige Schule zu Genf wurde im Jahr 1823 von der Gewerbsabtheilung gegründet. Auf den gleichen Grundlagen kam im Jahr 1826 unter Berwilligung einer Summe von 3000 fl. von Seite der Regrung eine zweite Schule zu Stande. Das Geseh vom 27. Januar 1834 über den öffentlichen Unterzicht reihte die Uhrenmacherschulen unter die Zahl der öffentlichen Unterzrichtsausstalten und veranlaßte eine Abänderung der Geschäftsordnung dieser Schulen. Die eine hatte damals höchstens 20 Schüler unter einem Ober = und einem Unterlehrer, die andere 15 Schüler; man